

Reichsgesetzblatt

Teil II

2012	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 2012	Nr. 1
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
28. September 2012	Gesetzesbegründung Befreiungsgesetz	5 bis 6

Gesetzesbegründung zu den Gesetzen

Gesetz zur Befreiung des Deutschen Reiches und der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural einschließlich des Mittelmeerraumes und Israels vom *Nationalsozialismus*
und

Gesetz zu den Pflichten, Verantwortlichkeiten und Rechten des nach Artikel 41 der Reichsverfassung amtierenden zu habenden Reichspräsidenten (Vorläufig Amtierender Reichspräsident) und dessen Wahl
(RGBl. 2012 Teil I S.1 ff.)

Was würde Staats- und Völkerrechtlich theoretisch passieren, sollten die Viermächte eines Tages alles Alliiertenrecht vollständig außer Kraft setzten?

Es würde der Rechtsstand vom 23. Mai 1945 im Deutschen Reich wieder hergestellt sein, d.h. sie würden das Dritte Reich wieder herstellen und hätten den Krieg im Nachhinein verloren.

Jeder der seine Sinne bekommen hat, weiß, dies wird nicht passieren.

Als Nächstes ergibt sich daraus die Frage, ist alles Deutsche Recht, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen worden ist, durch irgendwen außer Kraft gesetzt worden.

In allen Dokumenten des Oberkommandierenden der Alliierten Streitkräfte Europas (SHAEP), den Kontrollratsgesetzen, den verschiedenartigen Gesetzen der Zonen, der Alliierten Hohen Kommission, der Alliierten Kommandantura ist nur von der Aufhebung die Rede, nie von der außer Kraftsetzung.

Im Kontrollratsgesetz Nr.1, Artikel 1, Punkt 2 steht wörtlich in der deutschen Übersetzung, die nach Geist und Inhalt (Buchstaben) mit dem englischen, russischen und französischen Wortlaut übereinstimmt:

"2. Die Aufhebung der oben erwähnten Gesetze setzt kein Gesetz in Kraft, das nach dem 30. Januar 1933 erlassen worden und das durch die oben erwähnten Gesetze aufgehoben worden ist."

Im Klartext heißt dies, die Reichsgesetze, die nach dem 30. Januar 1933 erlassen wurden, sind auch nicht außer Kraft gesetzt worden. Dies wäre nach der Haager Landkriegsordnung auch gar nicht möglich.

Sie sind weder in Kraft noch außer Kraft, sondern unterliegen dem Vorbehaltsrecht, dessen, der die oberste Regierungsgewalt hinsichtlich des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 erklärt hat, also den Vier Mächten, und auch nur solange diese oberste Regierungsgewalt besteht.

Die Realität zeigt auch, daß die Alliierten selbst das "Reichstatthaltergesetz" und das "Gesetz über den Neuaufbau des Reiches" angewendet haben und die Länder *Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen* und *Brandenburg* nach dem SMAD-Befehl Nr. 5 und SMAD-Befehl Nr. 13 in der Zeit vom 9. Juli bis 25. Juli im Jahre 1945 errichtet haben. Auf den gleichen reichsrechtlichen Rechtsgrundlagen wurden nach der Haager Landkriegsordnung die Länder in der amerikanischen, britischen und

französischen Besatzungszonen errichtet durch Brit. MR-Verordnungen Nr. 46, Nr. 55, Nr. 70, Nr. 76, Nr. 77, Franz. MR-Verordnungen Nr. 8, Nr. 93, Nr. 212, um zum Beweis Beispiele zu erbringen. Zu dieser Kategorie gehören auch das Kontrollratsgesetz Nr. 46, die BK/O (72) 6, (72) 9 usw.

Daraus folgt logischer Weise: außer Kraft setzen kann diese Gesetze nur ein autorisiertes Gremium des Deutschen Reiches. Dieses Gremium ist die Amtierende Reichsregierung.

Damit entsteht die nächste Problematik: auf welcher Rechtsgrundlage des Reichsrechts können Reichsgesetze außer Kraft gesetzt werden, wenn es keinen Reichstag, keinen Reichsrat und keinen amtierenden Reichspräsidenten gibt, sondern ausschließlich eine Amtierende Reichsregierung.

Hier gibt es nur jene Gesetze aus den Vorbehaltsrechten, das "Gesetz zur Behebung von Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933, RGBL. I, S. 141 und das "Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches" vom 01. August 1934, RGBL. I, S. 747.

Man könnte es auch als Irrwitz der Geschichte bezeichnen, daß durch jene grundlegenden Gesetze, die die Nationalsozialisten zur Errichtung ihrer Herrschaft schufen, die ganze Herrschaftsform wieder außer Kraft gesetzt wird und diese Gesetze selbst auch gleich mit.

Dies ist die Heldentat, die vom Reichskanzler Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter E b e l von der Welt erwartet wird, deshalb ist er in dieser Hinsicht der wichtigste Mann Europas, damit durch diesen Akt, dieses traurige Kapitel der Geschichte beendet werden kann.

Rechtsfolgen

Die Vier Mächte haben in Paris im Protokoll zu den Verhandlungen zum "Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland" festgelegt, daß es keine äußeren Einflüsse geben wird, die diesen Vertrag in Frage stellen.

Die Voraussetzungen müssen also von den Deutschen selbst kommen.

Durch die beiden Gesetze vom 28. September 2012 ist sichergestellt, daß zum Einen nicht nur die Rechtsgrundlagen des *Nationalsozialismus* und alle seine Gesetze unwiderruflich zerstört werden, sondern auch die Fortbildung des Rechts im Reich gesichert ist.

Der Reichspräsident erläßt Verordnungen nur auf Verlangen der Reichsregierung und nach Zustimmung durch den Reichsrat der nach Aufhebung seines Verbots wieder tätig werden kann.

Die Vier Mächte können nun und sie sind gleichzeitig auch nach der Haager Landkriegsordnung verpflichtet, die von Ihnen verordneten Länder wieder aufzuheben und die Reichsländer des Deutschen Reiches in den richtigen völker- und reichsverfassungsrechtlichen Grenzen wieder herzustellen.

Damit verliert die *Bundesregierung* alle Verwaltungsgrundlagen.

Die *EU* und der *Euro* verlieren damit ihre Vertragsgrundlagen.

Groß-Berlin, den 28. September 2012

Für die Amtierende Reichsregierung:
Der amtierende Reichskanzler

Dr. h. c. jur. Wolfgang Gerhard Günter E b e l.